

# RS Vwgh 1990/1/31 89/03/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z27;  
StVO 1960 §24 Abs1 lita;  
StVO 1960 §24 Abs2a;  
StVO 1960 §43 Abs11;  
StVO 1960 §52 Z13b;

## Rechtssatz

In einem Halteverbotsbereich darf - von den Fällen des § 24 Abs 2a StVO abgesehen - auch zum raschen Ein- oder Aussteigen nur gehalten werden, wenn die Beh das rasche Einsteigen oder das rasche Aussteigen von dem von ihr erlassenen Halteverbot gem § 43 Abs 11 StVO ausgenommen hat. Solange es an einer solchen Ausnahme fehlt, ist selbst das Halten für das rasche Ein- oder Aussteigen unzulässig, uzw auch für das iZm einer gewerblichen Tätigkeit, etwa mit der Ausübung des Taxigewerbes, stehende rasche Einsteigen oder rasche Aussteigen von Fahrgästen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030007.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>